

FUNKANLAGENGESSETZ „FUAG“ RICHTLINIE (EU) 2022/2380

PBS Network GmbH

Stand November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Funkanlagengesetz	2
Definition	2
Betroffene Produkte	2
Pflichten Hersteller	3
Pflichten Händler	5
Anforderungen für den Online-Handel	6
Umsetzung Dateninhalte in PBSeasy	6
Piktogramm Netzteil	6
Beschreibung	7
Piktogramm Ladeeigenschaften Netzteil	8
Beschreibung	8
Datenübertragungsoptionen an Pbs Network	9
Verfügbare Ausleitformate	9
Regeln zur Datenprüfung nach Zielkanal	9
Abbildungsverzeichnis	10

FUNKANLAGENGESETZ

DEFINITION

Das Funkanlagengesetz (FuAG) ist ein deutsches Gesetz, das die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt regelt. Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 (Änderung Richtlinie 2014/53/EU (Radio Equipment Directive – RED) in nationales Recht.

Sein Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass Funkanlagen:

- die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haustieren nicht gefährden,
- elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) einhalten,
- effizient das Funkspektrum nutzen, um schädliche Funkstörungen zu vermeiden,
- und nur dann in Verkehr gebracht und betrieben werden dürfen, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Das FuAG legt außerdem Vorgaben für:

- Konformitätsbewertung
- CE-Kennzeichnung
- Pflichten von Herstellern, Importeuren und Händlern
- Marktüberwachung durch Behörden

fest.

Es stellt somit sicher, dass alle in Deutschland verfügbaren Funkanlagen – von Smartphones über WLAN-Router bis hin zu IoT-Geräten – sicher, störungsfrei und EU-rechtskonform sind.

Seit dem 28.12.2024 gelten zudem neue Kennzeichnungspflichten für Elektrogeräte mit Netzteilen. Ziel ist es, dass künftig diverse Elektrogeräte mit einem einheitlichen Ladekabel ausgestattet sind und so unnötiges Zubehör eingedämmt wird. Hierdurch werden ab dem 28.12.2024 neue Kennzeichnungspflichten für den Online-Handel begründet.

Folglich muss angegeben werden, ob im Lieferumfang des entsprechenden Artikels ein Netzteil enthalten ist. Darüber hinaus welche Ladeeigenschaften ein passendes Netzteil haben muss.

Zur Umsetzung dieser Anforderung haben wir in unseren Datenmodell zwei neue Dokumentenarten „PNT“ bzw. „PLN“ eingeführt.

BETROFFENE PRODUKTE

Die neuen Kennzeichnungspflichten für Netzteile im Online-Handel gelten nach § 4 Abs. 4 FuAG für bestimmte Elektrogeräte mit Funkfunktion, die als ‚Funkanlagen‘ eingestuft sind und im Anhang Ia Teil I der Richtlinie 2022/2380 aufgeführt werden.

Von den neuen Kennzeichnungspflichten betroffen sind Online-Angebote für:

- tragbare Mobiltelefone
- Tablets
- Digitalkameras (alle digitalen Foto- und Videokameras, aber nicht: Überwachungskameras und Digitalkameras ausschließlich für den audiovisuellen Sektor)
- Kopfhörer

- Headsets
- tragbare Videospielkonsolen
- tragbare Lautsprecher
- E-Reader
- Tastaturen
- Mäuse
- tragbare Navigationssysteme
- Ohrhörer
- Laptops

Die neuen Kennzeichnungsvorgaben sind gemäß § 38 Abs. 2 FuAG für sämtliche Produkte zu erfüllen, die ab dem 28.12.2024 erstmals in den Verkehr gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Laptops.

Für Bestands- bzw. Lagerware, die bereits vor dem 28.12.2024 auf dem Markt bereitgestellt wurde, finden diese Pflichten keine Anwendung.

Für Laptops treten die Anforderungen erst zum 28.04.2026 in Kraft und gelten ausschließlich für Geräte, die ab diesem Zeitpunkt neu in Verkehr gebracht werden.

PFLICHTEN HERSTELLER

Das FuAG verpflichtet Hersteller nach §9 -§13 zur Erfüllung der nachstehenden Anforderungen:

1. Einhaltung der grundlegenden Anforderungen §4 FuAG Absatz 1 (und 2, soweit zutreffend 3)

Hersteller müssen sicherstellen, dass jede Funkanlage:

- die Gesundheit und Sicherheit von Personen sowie Haus- und Nutztieren geschützt sind und Sachgüter nicht gefährdet werden
- die Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) erfüllt
- das Funkspektrum effizient nutzt, sodass schädliche Funkstörungen vermieden werden
- Zusätzliche Anforderungen, wie z.B. Kompatibilität mit anderem Zubehör, Zusammenarbeit über Netzwerke mit anderen Funkanlagen, usw.

2. Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens §18 FuAG Absatz 1 oder 2 , Ausstellung der EU-Konformitätserklärung § 18 FuAG und CE-Kennzeichnung §19 FuAG

Vor dem Inverkehrbringen ist ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

Je nach Produkt kommen u. a. folgende Module infrage:

- interne Fertigungskontrolle
- EU-Baumusterprüfung
- Qualitätssicherung (Produktions- oder Systemqualität) nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU
- Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt
- sowie ggf. weiterer verpflichtender Kennzeichnungen (z. B. Warnhinweise, Symbol für Funkanlagen) nachzuweisen.

Hersteller müssen eine **EU-Konformitätserklärung** erstellen, unterschreiben und sicherstellen, dass sie:

- den zuständigen Behörden auf Anfrage bereitgestellt werden kann
- dem Produkt beigelegt wird bzw. in geeigneter Form zugänglich ist

3. Erstellung der technischen Dokumentation §21 FuAG

Hersteller müssen technische Unterlagen erstellen und **mindestens 10 Jahre** aufbewahren.
Diese umfassen u. a.:

- alle einschlägigen Daten und Angaben darüber, wie der Hersteller sicherstellt, dass die Funkanlage den grundlegenden Anforderungen des § 4 genügt. Sie enthalten zumindest die in Anhang V der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführten Elemente.
- Sind stets aktuell zu halten
- Die technischen Unterlagen und die Korrespondenz im Zusammenhang mit EU-Baumusterprüfverfahren müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der jeweiligen notifizierten Stelle zugelassen ist, abgefasst sein

4. Sicherstellung der Serienkonformität

Der Hersteller muss gewährleisten, dass jede produzierte Einheit identisch mit dem geprüften Muster ist.
Dies umfasst:

- regelmäßige Produktionskontrollen
- Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
- Dokumentation aller Maßnahmen

5. Kennzeichnungspflichten §10 FuAG, ggf. §13 FuAG

Jedes Produkt muss folgende Angaben tragen, alternativ auf der Verpackung/den beigelegten Unterlagen:

- Name (ggf. Einführer: Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke) /Firmenbezeichnung und postalische Kontaktadresse des Herstellers/Einführers
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer
- eindeutige Produktkennzeichnung
- Sprache: alle Informationen müssen in einer EU-Mitgliedstaatsprache, häufig deutsch, bereitgestellt werden.

8. Beilegen von Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen §20 FuAG

Dem Produkt muss eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sein, die u. a. enthält:

- zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Funkanlage erforderlich sind
- Kopie der EU-Konformitätserklärung oder der vereinfachten EU-Konformitätserklärung beizufügen
- Informationen über Funkfrequenzen und Sendeleistung
- ggf. nationale Nutzungsbeschränkungen

9. Maßnahmen bei Nichtkonformität §9 Absatz 5 FuAG

Falls ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht, muss der Hersteller:

- unverzüglich Korrekturmaßnahmen einleiten (z. B. Rücknahme, Rückruf)
- Behörden informieren
- dokumentieren, welche Maßnahmen erfolgt sind

10. Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden

Hersteller sind verpflichtet, den Behörden auf Nachfrage:

- technische Unterlagen
- Konformitätserklärungen
- Prüfberichte

zur Verfügung zu stellen.

PFLICHTEN HÄNDLER

1. Überprüfung der Konformität vor dem Bereitstellen auf dem Markt §14 Absatz 1

Händler müssen sicherstellen, dass eine Funkanlage **erst dann** in den Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, wenn:

- die CE-Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist
- eine EU-Konformitätserklärung (oder ein Verweis darauf) vorliegt
- erforderliche Kennzeichnungen wie Produktidentifikation, Hersteller- und Importeuradresse vorhanden sind
- notwendige Anleitungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beiliegen

2. Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Produkten

Händler müssen überprüfen, ob:

- das Produkt äußerlich den Vorschriften entspricht
- keine offensichtlichen Mängel oder Hinweise auf Nichtkonformität bestehen
- Verpackung und Dokumentation vollständig sind

3. Sicherstellung geeigneter Lager- und Transportbedingungen §14 Absatz 3

Händler sind verpflichtet, die Lagerung und den Transport so zu gestalten, dass:

- die Konformität der Produkte nicht beeinträchtigt wird
- keine Beschädigungen oder sicherheitsrelevanten Veränderungen auftreten

4. Umgang mit nichtkonformen Produkten §14 Absatz 4

Falls ein Händler Grund zur Annahme hat, dass eine Funkanlage nicht konform ist, muss er:

- das Produkt nicht bereitstellen
- den Hersteller oder Importeur informieren
- bei bereits verfügbaren Produkten Korrekturmaßnahmen unterstützen (z. B. Rücknahme oder Rückruf).

5. Informations- und Mitwirkungspflichten

Händler sind verpflichtet:

- mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenzuarbeiten
- auf Anfrage alle Informationen bereitzustellen, die zur Bewertung der Konformität erforderlich sind
- sicherzustellen, dass Behörden der Zugang zu Dokumenten ermöglicht wird (z. B. Konformitätserklärung, technische Daten)

6. Beschwerde- und Rückverfolgungssystem

Händler müssen:

- Beschwerden, nichtkonforme Produkte und Rückrufe dokumentieren
- Importeure oder Hersteller über Sicherheitsprobleme informieren
- erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung unterstützen

7. Bereitstellen von Kontaktdaten im Online-Handel

Im E-Commerce müssen Händler sicherstellen, dass:

- alle vorgeschriebenen Produktkennzeichnungen auch online angezeigt werden,
- bei bestimmten Produktgruppen (z. B. Netzteilen) zusätzliche Informationen gemäß FuAG / RED aktiv sichtbar sind.

ANFORDERUNGEN FÜR DEN ONLINE-HANDEL

Im Online-Handel und auf Marktplätzen muss für die betroffenen Produkte sichergestellt werden, dass auf den jeweiligen Produktdetailseiten jeweils folgende Piktogramme angezeigt werden

- Piktogramm Netzteil
 - Angabe, ob im Lieferumfang ein Netzteil vorhanden ist
 - In der Nähe des Preises
 - Piktogramme nach Anhang Ia Teil III der Richtlinie EU 2022/2380
- Piktogramm Ladeeigenschaften Netzteil
 - Angabe zu den Ladeeigenschaften kompatibler Netzteile
 - In der Nähe des Preises
 - Piktogramme nach Anhang Ia Teil IV der Richtlinie EU 2022/2380

UMSETZUNG DATENINHALTE IN PBSEASY

Für die Umsetzung bei PBSeasy wurden zwei neue Dokumentenarten eingeführt.

- „PNT“: Piktogramm Netzteil
- „PLN“: Piktogramm Ladeeigenschaften Netzteil

Die neuen Piktogramme wurden für den Zielkanal PIM und zur Anzeige im PBSeay® Shop beschlossen.

PIKTOGRAMM NETZTEIL

Angaben im „PBSeasy XML V2“:

```
<MEDIEN>
  <DOKUMENTART>PNT</DOKUMENTART>
  <QUELLE>piktogramm_netzteil.png</QUELLE>
  <DOKUMENTTYP>PNG</DOKUMENTTYP>
</MEDIEN>
```

Abbildung 1: Angaben "Piktogramm Netzteil"

- ARTIKEL/MEDIEN/QUELLE
- ARTIKEL/MEDIEN/DOKUMENTART

- Wert = „PNT“

Status: Pflichtangabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=FUAG
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

BESCHREIBUNG

Angabe, ob im Lieferumfang des Artikels ein Netzteil enthalten ist.

ACHTUNG: Ist im Lieferumfang ein Kabel enthalten, so ist es erforderlich einen zweiten Artikel ohne Kabel anzubieten. Dies ergibt sich aus § 4a Abs. 1 FuAG, wonach Online-Händler, die ab dem 28.12.2024 in Verkehr gebrachte, erfasste Elektrogeräte (Ausnahme: Laptops) mit Netzteil anbieten, ab dann auch die Möglichkeit vorhalten müssen, die Geräte ohne Netzteil zu erwerben.

Wenn im Lieferumfang der Funkanlage ein Ladenetzteil enthalten ist:

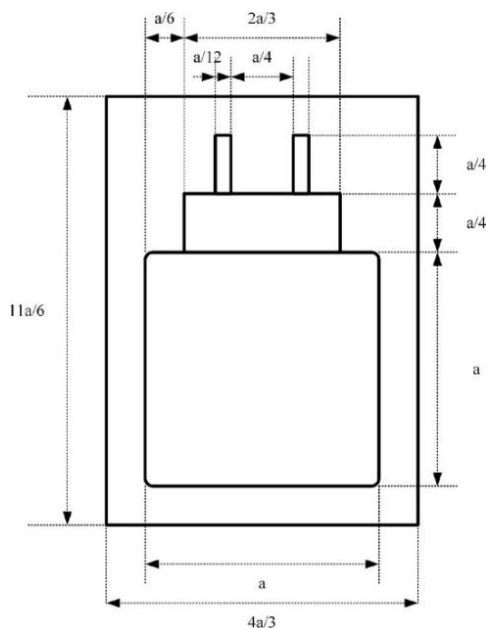


Abbildung 2: Piktogramm Netzteil enthalten

Wenn im Lieferumfang der Funkanlage kein Ladenetzteil enthalten ist:

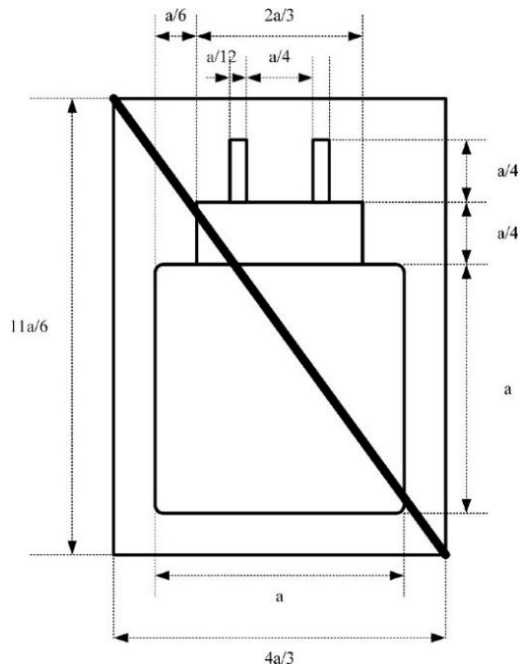


Abbildung 3: Piktogramm kein Netzteil enthalten

PIKTOGRAMM LADEEIGENSCHAFTEN NETZTEIL

Angaben im „PBSeasy XML V2“:

```
<MEDIEN>
<DOKUMENTART>PLN</DOKUMENTART>
<QUELLE>piktogramm_ladeeigenschaften_netzteil.png</QUELLE>
<DOKUMENTTYP>PNG</DOKUMENTTYP>
</MEDIEN>
```

Abbildung 4: Angaben "Piktogramm Ladeeigenschaften Netzteil"

- ARTIKEL/MEDIEN/QUELLE
- ARTIKEL/MEDIEN/DOKUMENTART
 - Wert = „PLN“
- ARTIKEL/MEDIEN/MEDIENSPRACHE

Status: Pflichtangabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=FUAG
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

BESCHREIBUNG

Angabe zu den erforderlichen Ladeeigenschaften eines kompatiblen Netzteils für den Artikel.

Das Etikett hat folgendes Format:

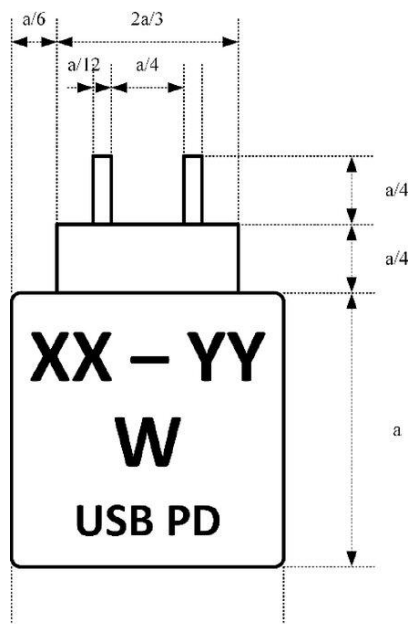


Abbildung 5: Piktogramm Ladeigenschaften

Anstelle der Buchstaben ‚XX‘ muss der Zahlenwert der zum Aufladen der Funkanlage benötigten Mindestleistung angegeben werden.

Anstelle der Buchstaben ‚YY‘ ist der Zahlenwert der von der Funkanlage zum Erreichen der maximalen Ladegeschwindigkeit benötigten Höchstleistung anzugeben.

Die Abkürzung ‚USB PD‘ (USB Power Delivery) ist anzugeben, wenn die Funkanlage dieses Schnellladeprotokoll unterstützt. Das Protokoll ‚USB PD‘ regelt die schnellste Stromzufuhr vom Ladenetzteil zur Funkanlage ohne Verkürzung der Batteriebensdauer.

DATENÜBERTRAGUNGSOPTIONEN AN PBS NETWORK

- PBSeasy XML2
- PBSeasy XML3
- PBSeasy Datamanager
- PBSeasy Vendor Portal (Excel Template)
- Individuelle Formate

VERFÜGBARE AUSLEITFORMATE

- ASCII 030
- PBSeasy XML2
- PBSeasy XML3
- ResellerAPI
- Individuelle Formate

REGELN ZUR DATENPRÜFUNG NACH ZIELKANAL

- Beschluss Zielkanal PIM_2025-07-17
- Beschluss Zielkanal PBSeasy Shop_2025-07-17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Angaben "Piktogramm Netzteil"	6
Abbildung 2: Piktogramm Netzteil enthalten	7
Abbildung 3: Piktogramm kein Netzteil enthalten	8
Abbildung 4: Angaben "Piktogramm Ladeeigenschaften Netzteil"	8
Abbildung 5: Piktogramm Ladeeigenschaften	9